

Der Präsident
des Nationalrates

Dr. Walter Rosenkranz

Wien, 12. Mai 2026
GZ: 11020.0040/2-1.1/2026

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Der Abgeordnete Mag. Andreas Hanger hat an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 24/JPR betreffend Kosten- und Arbeitsaufwand durch den "Pilnacek Untersuchungsausschuss" gerichtet.

Zu Fragen 1.1. bis 1.8.:

Der grundsätzliche Beweisbeschluss gem. § 24 Abs.1 VO-UA verpflichtet Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstands.

Der Antrag zum grundsätzlichen Beweisbeschluss des „Pilnacek-Untersuchungsausschusses“ gem. 3 Abs. 5 VO-UA der Abgeordneten Hafenecker, Hanger, Krainer, Wotschke und Prammer (der in unveränderter Form einstimmig angenommen wurde) umfasste auch den Präsidenten des Nationalrates samt Parlamentsdirektion. In der Begründung wird dazu Folgendes ausgeführt: „Der ehemalige Präsident des Nationalrates, Mag. Wolfgang Sobotka, hatte engen Kontakt zu Christian Pilnacek, daher bestehen im Büro des Präsidenten möglicherweise Aufzeichnungen in Verbindung mit dem Untersuchungsgegenstand.“

Zunächst erfolgte die Information aller Organisationseinheiten über das Vorliegen des Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bzw. über den vorliegenden Beweisbeschluss. An der Vorbereitung der Erhebung waren die

Abteilungen 1.3, 3.1 sowie die Stabsstelle PD.S beteiligt.

Ein (externes) Gutachten, welche Akten und Unterlagen für den „Pilnacek-Untersuchungsausschuss (2/US)“ geliefert werden müssen, wurde nicht erstellt. Nach Sichtung und Einschätzung des Einsetzungsverlangens und des grundsätzlichen Beweisbeschlusses durch den Rechts-, Legislativ- & Wissenschaftlichen Dienst der Parlamentsdirektion wurde – wie im Übermittlungsschreiben an den „Pilnacek-Untersuchungsausschuss“ dargelegt – folgende Vorgangsweise gewählt: Es wurden mit Blick auf den grundsätzlichen Beweisbeschluss und dessen (konkreter) Begründung der Präsident des Nationalrates und dessen Büro, sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdirektion, welche dem Büro des ehemaligen Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka angehörten (insbesondere mit Blick auf ihre frühere Tätigkeit), sowie der Leiter des Parlamentsarchivs (im Hinblick auf möglicherweise archivierte Akten und Unterlagen des ehemaligen Präsidenten des Nationalrates) um Sichtung aller Akten und Unterlagen mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand ersucht.

Zusätzlich wurden die Parlamentsvizedirektorin, der Parlamentsvizedirektor und die Dienstleiterinnen und Dienstleiter vom Parlamentsdirektor um Rückmeldung gebeten, ob in ihren Bereichen (potenziell) abstrakt relevante Akten und Unterlagen vorhanden sind. Der Parlamentsdirektor selbst hat diese Prüfung ebenfalls durchgeführt. Somit waren insgesamt 19 Personen betroffen.

Die Vorbereitung sowie die konkrete Erhebung werden von den Bediensteten der Parlamentsdirektion im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstpflicht durchgeführt. Daher liegen diesbezüglich keine detaillierten Stundenaufzeichnungen vor. Eine Quantifizierung des mit der Erfüllung der Aktenanforderung verbundenen Arbeitsaufwands ist daher nicht möglich. Dies gilt sowohl für die Fragen nach den erbrachten Stunden bzw. Überstunden als auch für jene nach den entstandenen (Personal-)Kosten.

Seitens des Präsidenten des Nationalrates wurden dem Untersuchungsausschuss am 3. Dezember 2025 zwei Dokumente übermittelt.

Zu Fragen 1.9. und 1.10.:

Nein.

Zu Frage 2.1.:

Zum Stichtag 16. März 2026 betragen die bis zu diesem Zeitpunkt abgerechneten Kosten 479.152 EUR. Hinsichtlich der geplanten Kostenaufwendungen siehe Frage 2.9.

Zu Frage 2.2.:

Zu a:

Die personelle Betreuung des Untersuchungsausschusses erfolgt durch die Bediensteten der Parlamentsdirektion im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstpflicht. Daher liegen diesbezüglich keine detaillierten Stundenaufzeichnungen vor (Beamte und Vertragsbedienstete; Kosten externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter siehe Kosten Personalleihe).

Zu b-i:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die geforderte Aufschlüsselung der Kosten nicht möglich, da ein Großteil noch nicht abgerechnet wurde. Untenstehend eine Auflistung der bereits abgerechneten Kosten.

Untersuchungsausschuss Pilnacek bis Stichtag		
Stichtag: 16.03.2026		
	Pilnacek	
TV-Übertragung	€ 11 010	€ -
Sicherheit	€ -	€ -
Verfahrensanwälte & -richter	€ 9 482	€ -
Klubunterstützung & §10a BBezG	€ 180 000	€ -
Lebensmittel, Kopierer, Consulting etc.	€ 6 251	€ -
IT-Unterstützung	€ -	€ -
Personalleihe	€ 271 778	€ -
Reisekosten	€ 630	€ -
Gesamt	€ 479 152	€ -
Anzahl Sitzungen bis zum Stichtag	10	-

Zu Frage 2.3.:

Zum jetzigen Zeitpunkt sind rund 140 Personen in unterschiedlichem Ausmaß mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss aus den Diensten 1, 3, 4, 7 und 8 der Parlamentsdirektion befasst.

Zu Frage 2.4.:

9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Abteilung 1.3 sowie jeweils 1 Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter für das Büro des Präsidenten des Nationalrates, des zweiten Präsidenten des Nationalrates sowie der dritten Präsidentin des Nationalrates.

Zu Fragen 2.5. und 2.6.:

Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss werden von den Bediensteten der Parlamentsdirektion im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstpflicht erfüllt. Daher liegen diesbezüglich keine detaillierten Stundenaufzeichnungen vor. Eine Bezifferung der Arbeitsstunden, Überstunden bzw. angefallenen Personalkosten ist somit nicht möglich.

Zu Frage 2.7.:

Siehe Frage 2.2. (TV-Übertragung).

Zu Frage 2.8.:

Gem. § 60 VO-UA gebühren dem Verfahrensrichter und dem Verfahrensanwalt, deren Stellvertretern sowie dem Ermittlungsbeauftragten als Entschädigung für die Erfüllung ihrer Aufgaben für jede begonnene Stunde ein Zehntel der Entschädigung eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes für einen Sitzungstag (§ 4 Abs. 3 VfGG). Der Stundensatz für das Jahr 2026 beträgt EUR 104,71 brutto.

Die Kostenabrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Stundenaufzeichnungen.

Zu Frage 2.9.:

Der Sach- und Personalaufwand eines Untersuchungsausschusses hängt von seiner Laufzeit sowie von Anzahl bzw. Dauer der Sitzungen ab. Dies wird maßgeblich durch die Abgeordneten zum Nationalrat selbst beeinflusst. Da sich der „Pillnacek-Untersuchungsausschuss“ derzeit noch in einer frühen Phase seiner Arbeit befindet, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine genauen Angaben zu den erwarteten Kosten gemacht werden.

Anhand der Kosten der drei letzten Untersuchungsausschüsse (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss, COFAG-Untersuchungsausschuss und ROT-BLAUER Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss) kann man von monatlichen Durchschnittskosten von ca. 200.000 bis 249.000 EUR ausgehen:

Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder bis Stichtag 12.10.2023

Auszahlungsbereich	in EUR
TV-Übertragung	303.174,-
Sicherheit	97.544,-
Verfahrensanwälte und -richter	525.667,-
Klubunterstützung und § 10a BBezG	1.736.654,-
Lebensmittel, Kopierer etc.	67.975,-
IT-Unterstützung	2.987,-
Personalleihe	1.081.724,-
Reisekosten	3.192,-
<i>Zwischensumme</i>	<i>3.818.916,-</i>
Camineum 2022	410.667,-
Gesamtsumme inkl. Camineum	4.229.583,-

1.1.3.1 Untersuchungsausschuss betreffend Zwei-Klassen-Verwaltung wegen Bevorzugung von Milliardären durch ÖVP-Regierungsmitglieder (COFAG-Untersuchungsausschuss)

Auszahlungsbereich	in EUR
TV-Übertragung	44.624,-
Sicherheit	26.205,-
Verfahrensanwälte und -richter	181.522,-
Klubunterstützung und § 10a BBezG	750.795,-
Lebensmittel, Kopierer etc.	60.726,-
IT-Unterstützung	3.097,-
Personalleihe	465.744,-
Reisekosten	716,-
Gesamtsumme .	1.533.459,-

1.1.3.2 Untersuchungsausschuss betreffend Aufklärung, ob öffentliche Gelder im Bereich der Vollziehung des Bundes aus sachfremden Motiven zweckwidrig verwendet wurden ("ROT-BLAUER Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss")

Auszahlungsbereich	in EUR
TV-Übertragung	36.501,-
Sicherheit	26.205,-
Verfahrensanwälte und -richter	160.081,-
Klubunterstützung und § 10a BBezG	734.343,-
Lebensmittel, Kopierer etc.	58.373,-
IT-Unterstützung	2.551,-
Personalleihe	383.579,-
Reisekosten	-
Gesamtsumme	1.401.632,-

Zu Frage 2.10.:

Im Budget sind seit dem Jahr 2022 im Detailbudget 02.01.01.00 – Nationalrat in der Finanzposition 7270.210 – Werkleistungen Untersuchungsausschüsse jährlich 2,390 Mio. EUR budgetiert.

Zu Frage 2.11.:

Nein.

Zu Frage 2.12.:

In der Parlamentsdirektion kommt es laufend im Zuge von Qualitätsmanagementprozessen zu Digitalisierungen sowie Standardisierungen von Arbeitsprozessen zur Ressourcenschonung (z.B. in Kürze Einsatz von KI im Bereich der Erstellung der Befragungsprotokolle bzw. Auszugsweisen Darstellungen der UsA-Sitzungen).

Zu Frage 3.1.:

Am 11 Dezember 2025 habe ich davon erfahren.

Zu Frage 3.2.

Gemäß der OTS-Meldung OTS0102 vom 11. Dezember 2025 von Abg. zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA.

Zu Frage 3.3.:

Ja, durch ein E-Mail der Freiheitlichen Fraktion am 11. Dezember 2025 um 08.31 Uhr, das an alle Fraktionen, die Parlamentsdirektion und meinen Büroleiter erging.

Zu Frage 3.4.:

Nein.

Zu Frage 3.5.:

Nein.

Zu Frage 3.6.:

In der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025.

Zu Frage 3.7.:

Die genehmigende Rolle gem. § 50 VO-UA.

Zu Frage 3.8.:

Ja, durch ein E-Mail der Freiheitlichen Fraktion am 11. Dezember 2025 um 08.31 Uhr, das an alle Fraktionen, die Parlamentsdirektion und den Büroleiter des Präsidenten erging.

Zu Frage 3.9.:

Die Einladung zum Augenschein erfolgte auf Grundlage des § 50 VO-UA.

Zu Frage 3.10.:

Die Planung und Organisation des Augenscheins erfolgte durch die Abteilung 1.3 – Ausschussangelegenheiten & Untersuchungsausschüsse.

Zu Frage 3.11.:

Siehe Frage 3.21.

Zu Frage 3.12.:

Seitens des Parlaments nahmen an dem Augenschein der Vorsitzende, ein Vorsitzender-Stellvertreter, Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses (21), die Verfahrensrichterin, der Verfahrensanwalt und sein Stellvertreter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Präsidenten des Nationalrates (3), des Büros des zweiten Präsidenten (2) und der dritten Präsidentin des Nationalrates (1), der parlamentarischen Klubs (21) und der Parlamentsdirektion (inkl. Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Verfahrensrichterin) (7) teil.

Zu Frage 3.13.:

Neun.

Zu Fragen 3.14. bis 3.16.:

Siehe Frage 2.5. und 2.6.

Zu Fragen 3.17. bis 3.20.:

Für die Durchführung des Augenscheins fielen bis dato lediglich die Kosten für den Transport vom Parlament zum Ort des Augenscheins idHv. 630 EUR (inkl. USt.).an.

Die Funktionärinnen und Funktionäre des Untersuchungsausschusses haben für den Augenschein bisher keine Kostennoten gelegt.

Die Mitglieder des Nationalrates erhalten gem. § 10a Abs. 1 Z 1 Bundesbezügegesetz eine Vergütung der tatsächlich angefallenen Reisekosten. Da der Lokalaugenschein in einem zeitlichen Näheverhältnis zur 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses (15. Jänner 2026) lag, können die Kosten nicht eindeutig nur dem Lokalaugenschein zugeordnet werden. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage belaufen sich die vergüteten Aufwendungen für beide Tage auf 1.507,95 EUR.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss werden von den Bediensteten der Parlamentsdirektion im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstpflicht erfüllt. Daher liegen diesbezüglich keine detaillierten Kostenaufzeichnungen vor.

Zu Frage 3.21.:

Für die Fahrt mit dem Bus zum Ort des Augenscheins in Rossatz wurden zunächst Angebote von zwei Busunternehmen eingeholt. Da das Unternehmen Dr. Richard Reisebus GmbH & Co KG das günstigere Angebot erstellte, wurde dieses beauftragt. Die Kosten für den Reisebus beliefen sich auf 630 EUR (inkl. USt.).

Zu Frage 3.22.:


Keine, weil ein Augenschein iSd VO-UA keine Sitzung des Untersuchungsausschusses ist. Die Beauftragung des Transportunternehmens erfolgte im Vorfeld im Aktenweg.

Zu Frage 3.23.:

Die Funktionärinnen und Funktionäre des Untersuchungsausschusses haben für den Augenschein bisher keine Kostennoten gelegt. Gem. § 60 VO-UA gebühren dem Verfahrensrichter und dem Verfahrensanwalt, deren Stellvertretern sowie dem Ermittlungsbeauftragten als Entschädigung für die Erfüllung ihrer Aufgaben für jede begonnene Stunde ein Zehntel der Entschädigung eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes für einen Sitzungstag (§ 4 Abs. 3 VfGG). Der Stundensatz für das Jahr 2026 beträgt EUR 104,71 brutto.

Mitglieder des Nationalrates können gem. § 10a Abs. 1 Z 1 Bundesbezügegesetz eine Vergütung der tatsächlich angefallenen Reisekosten geltend machen. Ob und in welcher Höhe noch weitere Reisekosten (siehe Frage 3.17. bis 3.20.) geltend gemacht werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Dr. Walter Rosenkranz

 24/ABPR	Unterzeichner XXVIII. GP – Anfragebeantwortung Datum/Zeit-UTC	Parlamentsdirektion Anfragebeantwortung 2026-05-13T09:39:53+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	